

AZ: sse-1222/24

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über Schadensersatzforderungen der Beschwerdeführerin nach einer zeitweisen Versorgungsstörung.

Am 03.05.2023 kam es im Stromnetz der Beschwerdegegnerin zu einer zeitweisen Versorgungsstörung. In der Folge machte die Beschwerdeführerin erfolglos Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Defekt an einer elektrischen Markise geltend.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass es wegen einer gebrochenen Haltestange zu Spannungsschwankungen gekommen sei. Dies habe auch die Versicherung der Beschwerdegegnerin bestätigt. Die Beschwerdegegnerin sei verantwortlich für die ordnungsgemäße Wartung ihrer Anlagen. Die Markise sei neuwertig gewesen. Der Kostenvoranschlag für eine Reparatur belaufe sich auf 1.296,00 EUR (netto).

Die Beschwerdeführerin fordert eine Schadenersatzzahlung in Höhe von 1.296,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Übernahme der Kosten ab.

Am 03.05.2023 sei es zu einer Versorgungsstörung im Netzgebiet der Beschwerdeführerin gekommen. Ursächlich sei eine defekte Haltestange an einem Schalter im Mittelspannungsnetz gewesen. Diesen Defekt habe sie weder vorhersehen noch verhindern können. Es gebe keine gesetzlichen Wartungsintervalle für solche Schalter bzw. Haltestangen. In der Folge sei auf einer Phase eine Spannungsverschiebung eingetreten, die wiederum mit einer zu geringen Spannung auf der Phase verbunden gewesen sei. Üblicherweise seien Motoren und technische Geräte gegen solche Spannungsverschiebungen abgesichert. Eine Haftung komme aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

### II.

Die Beschwerdegegnerin sollte eine Schadensersatzzahlung in Höhe von 400,00 EUR vornehmen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin konnte der Beschwerdegegnerin keine Pflichtverletzung nachgewiesen werden, die ggf. einen Schadensersatzanspruch aus § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie aus § 823 BGB auslöst. Die Beschwerdegegnerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass es kein gesetzlich geregeltes Wartungsintervall für die entsprechenden Haltestangen gibt. Eine Materialermüdung an Teilen des Stromnetzes ist in aller Regel weder vorhersehbar noch vermeidbar.

Allerdings ist vorliegend eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) nicht ausgeschlossen. Aus dem Schreiben der Versicherung der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin vom 08.12.2023 ergibt sich, dass es jedenfalls zeitweise zu einer Spannungsverschiebung gekommen ist. Eine solche Verschiebung stellt grundsätzlich einen Produktfehler im Sinne von § 3 ProdHaftG dar. Zwar konnte auch im Schlichtungsverfahren nicht abschließend aufgeklärt werden, ob die zeitweise Unterspannung wirklich den Schaden am Motor der elektrisch betriebenen Markise ausgelöst hat. Der zeitliche Zusammenhang zwischen Schadensereignis und Schadensmeldung legt aber eine entsprechende Vermutung nahe. Eine gesonderte Beweisaufnahme findet im Schlichtungsverfahren nicht statt. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hätten nach hiesiger Überzeugung beide Seiten Rechts- und Kostenrisiken.

Hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzanspruches ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nur einen Kostenvoranschlag für die Reparatur übermittelt hat. Da es sich daher aktuell nur um fiktive Kosten handelt, kann die Schadenshöhe nur exklusiv der Mehrwertsteuer beansprucht werden. Von dem ggf. zu erstattenden Betrag ist nach § 11 ProdHaftG außerdem der gesetzlich geregelte Selbstbehalt von 500,00 EUR abzuziehen. Somit verbleibt ein nachweisbarer Schaden in Höhe von ca. 800,00 EUR. Von diesem sollte die Beschwerdegegnerin 50% zur endgültigen Streitbeilegung erstatten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin zahlt binnen 30 Tagen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung einen Betrag in Höhe von 400,00 EUR auf ein von der Beschwerdeführerin zu benennendes Konto.
2. Damit sind alle eventuellen Schadensersatzansprüche der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin aus der Versorgungsstörung vom 03.05.2023 abgegolten.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann